

Geschäfte in den USA: Merkblatt zu Einreise, Aufenthalt, Arbeitseinsatz, Versicherung & Steuern

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Einleitung

Als Aussteller auf eine Messe nach Chicago oder als Monteur für die Installation und Einrichtung einer Anlage nach Austin – das US-Geschäft verlangt oft eine Reise über den Teich. Auch für Vertragsverhandlungen, After-Sales-Services oder Schulungen reisen Monteure, Servicetechniker und gewerbliche Mitarbeiter immer öfter in die USA. Denn in den USA wird der persönliche Kontakt geschätzt. Und Service wird hier ohnehin ganz groß geschrieben. Wichtig dabei ist, dass Einreise und Aufenthalt ebenso wie arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragen vorab geprüft werden. Auch an eventuelle Zollpapiere für die Mitnahme von Berufsausrüstung gilt es eventuell zu denken.

2. Die Einreise – relevante Visa im Überblick

Zu den wohl gängigsten Einreiseformen deutscher Geschäftsreisender in die USA gehören die visafreie Einreise unter dem Visa Waiver Program (VWP) und die Einreise mittels des B-1 Geschäftsvisums. Sie stehen im Fokus dieses Merkblatts. In der Tat existieren aber insbesondere mit dem H-1B Visum, dem L-1 Visum sowie den E-1/E-2 Visa weitere wichtige Visa für die Entsendung von deutschen Arbeitnehmern in die USA. Letztere werden in dem hier vorliegenden Merkblatt nur kurz präsentiert. Crew-Mitglieder, Journalisten, Sportler und Künstler, Praktikanten oder besonders begabten Personen mit außerordentlichen Fähigkeiten stehen für die Einreise in die USA eine Vielzahl weiterer Visa zur Verfügung, auf die im Folgenden nicht eingegangen wird. Eine ausführliche Beschreibung der unterschiedlichen Visa-Arten und des Bearbeitungsvorgang erhält man auf der Homepage des Department of Homeland Security in der Kategorie „[Working in the United States – Temporary \(Nonimmigrant Workers\)](#)“.

2.1. Das Visa-Waiver-Programm

Das VWP ist eine Art Abkommen, das die Einreise in die USA ohne ein spezielles offizielles Visum für eine Aufenthaltsdauer von maximal 90 Tagen erlaubt. Landläufig wird das VWP auch als Touristen-Visum bezeichnet, obwohl es sich genau genommen weder um ein Visum handelt, noch ausschließlich für touristische Zwecke gilt. In der Tat darf der Aufenthalt in den USA auch beschränkt geschäftlicher Natur sein. So wird die Einreise mittels VWP von vielen deutschen Geschäftsreisenden als Alternative zum gängigen Visitor B Visa genutzt, wenn der Einsatz in den USA die Dauer von 90 Tagen nicht überschreitet. Teilnehmer des VWP sind derzeit 38 Staaten, zu denen auch Deutschland gehört. Eine aktuelle [Übersicht](#) der teilnehmenden Staaten sind auf den Internetseiten des U.S. Department of State – Bureau of Consular Affairs zu finden. Voraussetzung für die Einreise mittels VWP ist die erfolgreiche Registrierung im elektronischen [Reisegenehmigungssystem ESTA](#) („Electronic System for Travel Authorization“). Dies kann online auf der Homepage der [U.S. Customs and Border Protection](#) erfolgen. Zusätzlich muss ein maschinenlesbarer, elektronischer Reisepass, der nach Einreise noch mindestens sechs Monate gültig ist, sowie der Nachweis eines Rückreisetickets erbracht werden.

2.2. Das B-Visum

Grundsätzlich ist hier zwischen zwei Visa zu unterscheiden – dem B-1 oder sogenannte „Business Visitor“ Visum für Geschäftsreisende und dem B-2 Visum für Besucher („Tourist Visa“). Beide erlauben dem Besitzer eine Einreise in die USA, die länger als 90 Tage jedoch maximal 180 Tage währt. Im Gegensatz zum VWP, bei dem der Beantragende, die Einreise über das ESTA einfach

online beantragen kann, fordern die USA hierbei allerdings eine persönliche Vorstellung bei der US-Botschaft oder dem zuständigen Generalkonsulat. Die Präsentation eines Rückflugtickets ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht notwendig, wohl aber muss die Rückkehr nach Deutschland glaubwürdig versichert werden.

Aufgrund der aktuellen Situation in Bezug auf die Pläne der USA etliche Visa-Regelungen zu verschärfen, empfehlen diverse Behörden, dass Monteure derzeit nur mit einem B-1 Visum in die USA geschickt werden. Eine genaue Prüfung der Einreisebedingungen kann mit dem zuständigen Generalkonsulat oder der Botschaft erfolgen.

2.3. Geschäftliche Tätigkeiten unter dem Visa Waiver Program oder dem B-1 Visum

Wohl wichtigstes Kriterium für deutsche Arbeitnehmer, die unter dem VWP oder mittels B-1 Visum in die USA einreisen, ist, dass sie weiterhin Angestellte des deutschen entsendenden Unternehmens sind und keinerlei Bezahlung aus amerikanischer Hand, also kein sogenanntes „gainful employment“, erhalten. Nur „commerical transactions“ sind erlaubt. Vertragsverhandlungen, Beratungen mit Kunden oder Geschäftspartnern, die Teilnahme an Geschäftstagen, Messen, Vorträgen, Ausstellungen oder auch Gerichtsverhandlungen – das alles ist im Rahmen der Einreise mittels VWP oder B-1 Visum grundsätzlich erlaubt. Auch ist es möglich Maschinen und Anlagen in Betrieb zu nehmen, zu warten oder Garantieleistungen zu erbringen – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Maschinen und Anlagen außerhalb der USA gekauft wurden und die Montage, Wartung oder Reparatur zwingender Bestandteil des Kaufvertrags ist. Das muss sich aus diesem Kaufvertrag auch ergeben.

Da sich Reisende bei den Einreisekontrollen der U.S. Customs and Border Protection mitunter äußerst kritischen Nachfragen zum Zweck und Ziel ihrer Reise stellen müssen, empfiehlt sich die Mitnahme eines englischsprachiges Schreiben des Arbeitgebers, in dem Zweck der Reise, Aufenthaltsdauer sowie Aufgaben des Reisenden in den Vereinigten Staaten erläutert werden. Aus diesem Schreiben sollte auch hervorgehen, dass im Rahmen der Ausführung dieser Aufgaben kein Einkommen aus amerikanischen Quellen bezogen wird. Die Einreise zu Installations- beziehungsweise Montagezwecken sollte durch Vorlage der Kopie des Kaufvertrages ergänzt werden. Zusätzlich sind ein Einladungsschreiben des amerikanischen Kunden sowie die Unterlagen zur Reiseplanung empfehlenswerte Begleitdokumente.

2.4. Das E-1/E-2 Vertragsvisum für Händler und Investoren

Die Beantragung des E-1/E-2 Visums kommt für Händler und Investoren in Frage, die im wesentlichen Ausmaß in den USA investieren wollen. Verfügbar ist es allerdings nur für ausländische Staatsbürger solcher Länder, die mit den USA Handelsabkommen oder bilaterale Investitionsabkommen geschlossen haben. Wie Deutschland eben.

Das E-1 Visum eröffnet ausländischen Händlern und Kapitalanlegern die Einreise und Arbeitserlaubnis in den USA auf Basis vom einem so genannten „substantiellen Handel“ (substantial trade) zwischen den USA und dem Vertragsstaat. Es gibt keine genaue Definition, was substantieller Handel eigentlich ist. Das Handelsvolumen sollte wohl aber mindestens US\$ 200.000 pro Jahr erreichen. Auch bei diesem Visum muss der Antragsteller in einer leitenden oder geschäftsführenden Position angestellt sein oder über spezielle Fähigkeiten verfügen, welche für die effiziente Geschäftstätigkeit des Unternehmens wichtig sind. Gewöhnliche Arbeitskräfte oder ungelernete Arbeiter qualifizieren sich hierbei nicht

Das E-2 Visum gilt analog zu E-1 für Investoren, die eine nicht unerhebliche Investition (substantial investment) in ein aktives US-Unternehmen tätigen wollen (US\$ 100 000). Auch in diesem Fall müssen Investoren Staatsbürger eines Landes sein, welches über ein besonderes Abkommen mit

den USA verfügt. Eine Investition ist substantiell, wenn das Investment in das Unternehmen grundsätzlich einem Betrag entspricht, der unter normalen Umständen als notwendig angesehen wird, um ein lebensfähiges Unternehmen zu etablieren. Zusätzlich müssen weitere umfangreiche Auflagen beachtet und erfüllt werden, wie Kapitalanforderungen, die Schaffung von Arbeitsplätzen, besondere Spezialkenntnisse des Visumnehmers und einiges mehr.

Detaillierte Informationen zu diesen Visa-Kategorien finden sich auf den Internetseiten der U.S. TravelDocs in der Kategorie „[Handelstreibende und Investoren im Rahmen des Handelsabkommens](#)“.

2.5. Das L-1 Visum für innerbetriebliche Versetzungen

Das L-1 Visum beinhaltet eine befristete Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für die Vereinigten Staaten. Klassischerweise wird dieses Visum bei der Entsendung von Mitarbeitern eines deutschen Unternehmens in eine amerikanische Tochtergesellschaft genutzt. Es kann aber auch für längere Projekt oder Montageeinsätze am US-Standort oder beim US-Kunden dienlich sein. Wichtig ist, dass das entsendende Unternehmen und das, in dem der Mitarbeiter mit L-Visum in den USA arbeiten soll, in einer engen Verbindung zueinander stehen. Das den Antrag stellende Unternehmen ist das US-Unternehmen.

Generell wird in dieser Visa-Kategorie zwischen zwei Arten unterschieden: Mitarbeiter in leitender Funktion erhalten das L-1A Visum; Mitarbeiter mit fachlicher Spezialisierung ein L-1B Visum. Für die Bewilligung eines L-1 Visums existieren diverse Anforderungen, die vor Beantragung des Visums genauestens geprüft werden sollten. Hierzu gehört zum Beispiel eine kontinuierliche Beschäftigung des Arbeitnehmers bei einem deutschen Arbeitgeber während der drei vorangegangenen Jahre. Und nicht nur das: Mindestens 12 Monate davon müssen in leitender oder spezialisierter Funktion im entsendenden Unternehmen verbracht worden sein.

Weitere Informationen zum L-Visum finden sich auf den Internetseiten der U.S. TravelDocs in der Kategorie „[Arbeitsvisum](#)“.

2.6. Das H-1B Visum

Das H-1B Visum bietet seinem Besitzer die Möglichkeit, im Rahmen eines zeitlich befristeten Beschäftigungsverhältnis für ein US-amerikanisches Unternehmen zu arbeiten. Es richtet sich an hochqualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland – Personen, die auf Grundlage eines akademischen Abschlusses in Spezialgebieten ausgebildet sind. Der Arbeitgeber hat darzulegen, dass die Tätigkeit einen solchen Abschluss verlangt. Zudem muss der Arbeitgeber nachweisen, dass er den üblichen Lohn zahlt und dass die Arbeitsbedingungen, unter denen der ausländische Staatsbürger arbeiten wird, dieselben sind, die für US-Arbeitnehmer gelten. Berufsgruppen für diesen Visumstyp umfassen typischerweise Architekten, Ingenieure, Physiker, Informatiker, Mediziner, Lehrer oder Fachexperten aus den Bereichen Steuer, Wirtschaftsprüfung sowie Finanzen. Weitere Informationen zum H-1B Visum finden sich auf den Internetseiten der U.S. TravelDocs in der Kategorie „[Arbeitsvisum](#)“.

3. Arbeitsrecht

Die Frage, ob deutsches oder US-amerikanisches Recht auf das Arbeitsverhältnis in den USA Anwendung findet, lässt sich einfach beantworten: Grundsätzlich unterfällt der Arbeitnehmer auch im Zuge seiner vorübergehenden Entsendung in die USA weiterhin den deutschen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Allerdings sind in jedem Fall die zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des jeweiligen Arbeitsorts in den USA zu beachten. Dies sind Regelungen über die gesetzliche Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie den Mindestlohn, den Sicherheitsvorschriften oder beispielsweise dem Umgang mit giftigen Stoffen. Hier ist Aufmerksamkeit geboten, da die Regelungen der einzelnen Bundesstaaten und Branchen oftmals stark voneinander abweichen. So orientiert sich zum

Beispiel ein Mindestlohn für Arbeitnehmer aus der Bauindustrie nicht nur an dem auf Bundesebene sondern auch auf Bundesstaatenebene vorgeschriebenen Mindestlohn. Abweichungen nach oben gehen allerdings immer und werden teilweise auch durchgesetzt.

Ob eine Anpassung des bestehenden Arbeitsvertrages des Arbeitnehmers erforderlich ist, ist unter anderem von der veranschlagten Dauer des Auslandsaufenthaltes abhängig: Kurzfristige Auslandsaufenthalte sind weniger regulierungsbedürftig – gerade Einsätze von bis zu einer Dauer von einem Monat werden nicht selten im Rahmen der hausinternen Dienstreiseregulungen abgedeckt. Längerfristige Aufenthalte, die sich über mehrere Monate erstrecken oder sehr spezifisch in Bezug auf die vor Ort ausführende Tätigkeit sind, erfordern jedoch oft Ergänzungsvereinbarungen im bestehenden Arbeitsvertrag. Bei einer längerfristigen Entsendung ist generell zu überlegen, ob der Arbeitnehmer eventuell zum US-Tochter- beziehungsweise Mutterunternehmen übertreten sollte. In diesem Falle würden die Rahmenbedingungen für eine Entsendung durch den Wechsel des Arbeitgebers entfallen. Es läge eine Versetzung vor, bei der ein lokaler Arbeitsvertrag sowie eine den inländischen Grundvertrag betreffende Ruhensvereinbarung abgeschlossen wird. In diesem Fall würde grundsätzlich auch US-amerikanisches Recht auf das Arbeitsverhältnis angewandt werden.

Architekten, Makler, Schweißer oder Bausanierer – diesen Berufsgruppen ist meistens bewusst, dass sie für die Ausführung ihrer Tätigkeiten in den USA eine besondere Zulassung benötigen. Zulassungen könnten teilweise aber auch im Rahmen von Montagen notwendig sein. So benötigen beispielsweise auch Betreiber von Hebetekniken oder Kranführer eine Zulassung, um ihre Dienstleistung in den USA erbringen zu dürfen. Wird die Gefahrverantwortung bei Baugewerken übernommen, muss außerdem eine sogenannte „contractor´s licence“ vorliegen, die vor Übernahme eines Projektes im jeweiligen Bundesstaat zu beantragen ist.

Leider variieren die Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Dienstleistungen zwischen den jeweiligen Bundesstaaten und den verschiedenen Kommunen teilweise erheblich, so dass vor Aufnahme der Tätigkeit in den USA eine fachkundige Meinung eingeholt werden sollte.

Das United States Department of Labor bietet über die Internetseiten der [Occupational Safety and Health Administration](#) viele Informationen zu den bundesweiten arbeitsrechtlichen Regelungen in den USA. Hilfestellung in Bezug auf die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Regelungen können die [Deutsch-Amerikanischen Handelskammern](#) bieten.

4. Sozialversicherungsrecht

Sowohl nach deutschem als auch nach US-amerikanischem Recht gilt im Bereich der Sozialversicherung das so genannte Territorialitätsprinzip, das heißt der Ort der ausgeübten Tätigkeit bestimmt das anzuwendende Recht. Ist ein Deutscher in den USA tätig, bestimmt sich die Versicherungspflicht daher grundsätzlich allein nach amerikanischem Recht. Allerdings besteht zwischen Deutschland und den USA ein Sozialversicherungsabkommen, das für den Ausnahmefall der Entsendung besondere Regelungen trifft: Wird ein Arbeitnehmer im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in die USA entsandt, um dort im Auftrag und für Rechnung seines Arbeitgebers eine Arbeit auszuführen, gelten für ihn die deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit weiter, wenn

- das inländische Arbeitsverhältnis bestehen bleibt,
- der Einsatz maximal fünf Jahren dauert und
- die Entsendung auf Weisung des Unternehmens erfolgt.

Arbeitnehmer, die vorübergehend in den USA beschäftigt sind und für die weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten, erhalten auf Antrag eine „Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften bei Beschäftigung in den USA“. Hierbei handelt es sich um das Formblatt

D/USA 101. Ausstellende Behörde ist für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die in die USA entsandt werden, die gesetzliche Krankenkasse, an die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden. Besteht keine Rentenversicherungspflicht ist es die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin. Dieser Vordruck dient gegenüber den amerikanischen und deutschen zuständigen Stellen als Nachweis darüber, dass für den Arbeitnehmer ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten.

In der Regel bleibt der entsandte Mitarbeiter Mitglied der deutschen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, was aber eine gleichzeitige amerikanische Arbeitslosen- und Unfallversicherung nicht ausschließt. Deswegen sollte unabhängig von der Dauer des Einsatzes in den USA, mit der hauseigenen Versicherung und den Sozialversicherungsträgern abgeklärt werden, ob der betreffende Mitarbeiter in den USA ausreichend gegen Krankheit und Unfall versichert ist.

5. Steuerrecht: Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Sales und Use Tax

Grundsätzlich sind natürliche Personen in ihrem Wohnsitzstaat unbeschränkt steuerpflichtig und müssen demzufolge auch dort ihr weltweites Einkommen versteuern. Bei einer Entsendung kann sich jedoch eine beschränkte Steuerpflicht in den USA durch die Ausübung der Erwerbstätigkeit vor Ort ergeben. Um eine hieraus resultierende Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat Deutschland mit den USA ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, das festlegt, dass Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in Deutschland ansässige natürliche Person in den USA erhält, in den USA unter den nachfolgenden Voraussetzungen steuerfrei sind:

- Der Arbeitnehmer hält sich nicht länger als 183 Tage während eines Kalenderjahres in den USA auf,
- die Vergütung wird von einem Arbeitgeber gezahlt, der nicht in den USA ansässig ist und
- die Vergütung wird nicht von einer Betriebsstätte getragen, die der deutsche Arbeitgeber in den USA unterhält.

Achtung: Gerade im Rahmen von Dienstleistungen bei Montagen kann es passieren, dass der deutsche Arbeitnehmer eine Betriebsstätte gründet und dadurch einkommenssteuerpflichtig wird. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich auf der Webseite von Germany Trade & Invest in dem Artikel "[USA: Bauausführung und Montage](#)".

Die Vereinigten Staaten von Amerika besitzen 50 Bundesstaaten. Eine einheitliche Mehrwertsteuer gibt es nicht - jeder Bundesstaat legt seine eigenen Steuersätze fest. Das macht es für deutsche Unternehmen recht komplex – auch weil das amerikanische System nicht äquivalent zu der deutschen Mehrwertsteuer funktioniert. Hier gibt es die sogenannte Sales and Use Tax.

Die Abrechnung einer Montageleistung in den USA kann gegenüber einem amerikanischen Unternehmer grundsätzlich ohne deutsche Umsatzsteuer erfolgen, da diese Leistungen nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz nicht in Deutschland steuerbar sind.

Das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren, wonach der Dienstleistungsempfänger verpflichtet ist die Umsatzsteuer abzuführen, wenn die Dienstleistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmen erbracht wird, existiert in den USA nicht.

Lieferungen in die USA sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in dem Merkblatt „[Lieferung ins Drittland \(Ausfuhren\)](#)“ der Industrie- und Handelskammer Hannover.

6. Warenausfuhr und Berufsausrüstung

Bei der Einfuhr von Waren oder Mitnahme von Berufsausrüstung in die USA müssen Besonderheiten beachtet werden. Erste Informationen hierzu bietet das Merkblatt „[Der Warenverkehr beim Export mit Drittländern](#)“ der IHK Hannover. Die Mitnahme von Berufsausrüstung kann in aller Regel über das Carnet ATA erfolgen können. Soweit es um die Ausrüstung für eine Messe geht, erfolgt die Abwicklung nach den Regeln über die vorübergehende Einfuhr mit Hinterlegung einer Sicherheit.

7. Meldepflichten

In den USA gibt es keine Einwohnermeldeämter, allerdings müssen sich auch die meisten Nichteinwanderer registrieren lassen ("Certificate of Alien Registration"). Ob Registrierungspflicht besteht, erfährt man beim nächsten Büro des Immigration and Naturalization Service in den USA (INS), wo man die Registrierung erforderlichenfalls auch zu beantragen hat. Die Formulare sind bei den Postämtern oder auch bei den INS-Büros erhältlich. Ausländer, die sich nur vorübergehend in den USA aufhalten, müssen der INS alle drei Monate ihre gültige Anschrift mitteilen, gleichgültig, ob sich diese verändert oder nicht.

8. Kontaktstellen und Informationen

US-Botschaft und Konsulate in Deutschland

weiterführende Informationen zu Visa: <https://de.usembassy.gov/de/visa/>

Visa-Informationsdienst: allgemeinen Fragen zu Visa, einschließlich Fragen zum Visaantragsformular, Gebührenzahlung, Terminvereinbarung oder Zustellung von Pässen

Web: <http://ustraveldocs.com/de/>

Email: support-germany@ustraveldocs.com, Telefon: 49 (0)322-2109-3243

Department of Homeland Security (Einwanderungsbehörde der USA): <https://www.uscis.gov/>

Deutsche Rentenversicherung: Webauftritt zum Thema „[Arbeiten und Leben im Ausland](#)“.

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

Web: https://www.dvka.de/de/die_dvka/merkblaetter/merkblaetter.html

Telefon: +49 228 9530-0, E-Mail: post@dvka.de

Bundesministerium der Finanzen

[Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-USA](#)

9. Literaturverzeichnis

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland. Arbeiten in den USA – Informationen zur Sozialversicherung. Vom 01.04.2016 unter: https://www.dvka.de/media/dokumente/merkblaetter/arbeiten_im_ausland/Arbeiten_USA.pdf

ETVS ltd/VisumUSA.net. Mit dem Geschäfts- und Touristenvisum in die Vereinigten Staaten einreisen. Abgerufen am 20. 02.2018 unter: <http://www.visumusa.net/geschaefts-touristenvisum/>

German American Chamber of Commerce California. B-1/B-2Visum für Geschäftsreisende, Volunteers und Duale Studenten. Von 2016 unter: <https://www.b1-visum.de/geschaeftsreisende.html>

Germany Trade & Invest. Dienstleistungen erbringen in den USA. Vom 14.09.2016 unter: <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/dienstleistungsrecht,t=dienstleistungen-erbringen-in-den-usa,did=1524970.html>

Industrie- und Handelskammer Hannover. Lieferung ins Drittland (Ausfuhren). Von Oktober 2016 unter: https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Steuern/161001_Merkblatt_Lieferungen_Drittland_.pdf

Industrie- und Handelskammer Hannover. Der Warenverkehr beim Export mit Drittländern. Von Oktober 2016 unter: https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/International/Ein-und_Ausfuhrbestimmungen/Export_in_Drittlaender_2017.pdf

Industrie- und Handelskammer Stuttgart. Montagedienstleistungen in den USA. Abgerufen am 20. 02.2018 unter https://www.stuttgart.ihk24.de/Fuer-Unternehmen/international/laender_und_maerkte/USA/Montageleistungen_in_den_USA/688928

Meis, Sebastian, BridgehouseLaw Atlanta: US-Visabestimmungen. Abgerufen am 20. 02.2018 unter <https://www.auwi-bayern.de/awp/inhalte/Laender/Anhaenge/US-Visabestimmungen.pdf>

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise zu den wichtigsten Aspekten, die bei geschäftlichen Reisen in die USA zu beachten sind, geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Februar 2018.

Autor

Pia-Felicitas Homann
Abteilung International
Tel. (0511) 3107-289
Fax (0511) 3107-456
homann@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de